

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Liepgarten

7. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Liepgarten über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Uecker-Haffküste“ und „Landgraben“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.08.2026 folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Liepgarten über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Uecker-Haffküste“ und „Landgraben“ erlassen.

Artikel 1

Änderung der Anlage „Gebührenkalkulation“

§ 3 (3)

Gebührensatz

Die Anlage „Gebührenkalkulation“ zur Satzung der Gemeinde Liepgarten über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Uecker-Haffküste“ und „Landgraben“ vom 25.07.2019 wird wie folgt geändert:

Kalkulation der Gebühr für die Gewässerunterhaltung des Wasser- und Bodenverbandes „*Uecker-Haffküste*“

Gemeindefläche ohne dingliche Mitglieder im Verband 3004,4221 ha

Dies entspricht 6907 Gebühreneinheiten (GE)

Gesamtbeitrag für 2026 der Gemeinde Liepgarten 55.656,50 Euro

55.656,50 Euro / 6907 GE = 8,06 Euro/GE

Zuzüglich Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,68 Euro/GE

Gebührensatz je Gebühreneinheit **8,74 Euro/GE**

Kalkulation der Gebühr für die Gewässerunterhaltung des Wasser- und Bodenverbandes „*Landgraben*“

Gemeindefläche ohne dingliche Mitglieder im Verband 245,3941 ha

Dies entspricht 303 Gebühreneinheiten (GE)

Gesamtbeitrag für 2026 der Gemeinde Liepgarten 1.871,10 Euro

1.871,10 Euro / 303 GE = 6,18 Euro/GE

Zuzüglich Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,68 Euro/GE

Gebührensatz je Gebühreneinheit **6,86 Euro/GE**

Kalkulation der Schöpfwerke (SW) des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“

Einzugsgebiet SW Polder 10/11	1715,8421 ha
Gesamtbeitrag SW Polder 10/11	13.932,64 Euro
Hebesatz	8,12 Euro/ha
Einzugsgebiet Deich Polder 10/11	357,0407 ha
Gesamtbeitrag Deich Polder 10/11	25.599,10 Euro
Hebesatz	71,70 Euro/ha
Einzugsgebiet SW Polder 12	135,5086 ha
Gesamtbeitrag SW Polder 12	1.386,25 Euro
Hebesatz	10,23 Euro/ha

Die Verwaltungskosten ergeben sich wie folgt:

Personalkosten	31.729,39 Euro
Sachkosten	3.172,94 Euro
Gemeinkosten	6.345,88 Euro
Verwaltungskosten	41.248,21 Euro

beitragspflichtige Fläche ohne dingliche Mitglieder insgesamt 27.432,5406 ha
davon Gemeinde Liepgarten 3.249,8162 ha
(3004,4221 ha Uecker-Haffküste + 245,3941 ha Landgraben)

$27.432,5406 \text{ ha} : 100 \% = 3249,8162 \text{ ha} : x$

$$x = 11,85 \%$$

$$11,85 \% \text{ von } 41.248,21 \text{ Euro} = 4.887,91 \text{ Euro}$$

$$4.887,91 \text{ Euro} / 7210 \text{ GE (6907 Uecker-Haffküste + 303 Landgraben)} = 0,68 \text{ Euro/GE}$$

Artikel 2

Lesefassung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung der Gemeinde Liepgarten über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Uecker-Haffküste“ und „Landgraben“ in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Internet auf der Homepage des Amtes „Am Stettiner Haff“ unter <https://www.amt-am-stettiner-haff.de> öffentlich bekannt zu machen.

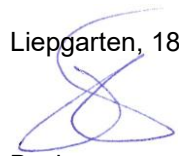
Artikel 3

Inkrafttreten

Die 7. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Liepgarten über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Uecker-Haffküste“ und „Land-

graben“ tritt zum 01.01.2027 für das Jahr 2027 in Kraft.

Liepgarten, 18.08.2026



Becker
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Liepgarten geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.